

I. Sammelgnadenerweis zum Jahresende 2021

A.

Allgemeines

Die Sammelgnadenerweise zum Jahresende 2021 beziehen sich auf Strafgefangene, die eine von einem Berliner Gericht erkannte zeitige Freiheitsstrafe/Gesamtfreiheitsstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe und auf Jugendstrafgefangene, die eine von einem Berliner Gericht erkannte Jugendstrafe/Einheitsjugendstrafe bzw. gemäß § 114 JGG eine Freiheitsstrafe/Gesamtfreiheitsstrafe in einer Berliner Justizvollzugsanstalt verbüßen.

(Für Straf- und Jugendstrafgefangene, die eine von einem Berliner Gericht erkannte Strafe in einer auswärtigen Anstalt verbüßen, gilt D. 5.).

Straf- und Jugendstrafgefangene, deren Entlassung in der Zeit vom

21. Oktober 2021 bis zum 5. Januar 2022

(beide Tage eingeschlossen) ansteht, weil

- das endgültige Strafende in diese Zeit fällt oder
- ihnen nach § 57 StGB bzw. § 88 JGG rechtskräftig Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde oder
- ihnen gemäß § 63 Abs. 3 StVollzG Bln oder § 66 Abs. 3 JStVollzG Bln erworbene Freistellungstage haftverkürzend auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden,

können bereits am

20. Oktober 2021

entlassen werden, wenn die unter B. genannten Voraussetzungen vorliegen. Eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 47 Abs. 3 StVollzG Bln bzw. § 49 Abs. 3 JStVollzG Bln kommt nicht in Betracht.

Diese Verfügung gilt nicht in den Fällen, in denen sich der Senat gemäß § 1 Nr. 1 der Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts die Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten hat, also bei lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung sowie bei Freiheitsstrafen, die das Kammergericht im ersten Rechtszug verhängt hat.

Der von dem Abgeordnetenhaus von Berlin gewählte Gnadenausschuss ist in der Sitzung am **23. Juni 2021** gehört worden.

B.

Voraussetzungen

Es müssen folgende Voraussetzungen für Straf- und Jugendstrafgefangene vorliegen:

1. sie müssen sich mindestens seit dem **1. September 2021** ununterbrochen in Haft (einschließlich Untersuchungshaft, die auf die vom Sammelgnadenerweis betroffene Strafe angerechnet worden ist) befinden,
2. sie müssen mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden sein,
3. ihre Unterkunft und ihr Lebensunterhalt müssen sichergestellt sein und Gründe der Fürsorge dürfen nicht entgegenstehen,
4. es darf kein sich unmittelbar anschließender, über den **5. Januar 2022** hinausgehender Vollzug (Überhaft-, Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung) vorgemerkt sein,
5. gegen sie darf nach Kenntnis der Strafvollzugsbehörde kein Auslieferungsverfahren anhängig oder mit ihrer Auslieferung zu rechnen sein,
6. gegen sie darf keine Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe/Einheitsjugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder eine Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe/Einheitsjugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen Straftaten der in § 181 b StGB genannten Art verhängt worden sein, insbesondere um den Eintritt von Führungsaufsicht nach § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB nicht zu verhindern,

7. gegen sie darf während der laufenden Strafhaft nach dem **30. Juni 2021** kein Arrest als Disziplinarmaßnahme gemäß § 94 Abs. 2 Nr. 9 StVollzG Bln bzw. § 97 Abs. 3 Nr. 8 JStVollzG Bln verhängt worden sein,
8. sie dürfen nach dem **30. Juni 2021** nicht entweichen oder von Lockerungen und Urlaub (§ 11 und § 13 StVollzG Bund) bzw. von Lockerungen oder sonstigen Aufenthalten außerhalb der Anstalt (§§ 42 Abs. 1, 43 Abs.1, 45, 46 Abs.3 und 4 StVollzG Bln) oder von einer Strafunterbrechung nicht bzw. verspätet zurückgekehrt sein,
9. sie dürfen nicht strafrechtlich verfolgt werden oder verfolgt worden sein, weil ihr oder ihm zur Last gelegt wird, während des Vollzuges (einschließlich etwaiger Lockerungen) oder während einer Strafunterbrechung eine Straftat begangen zu haben.

C.

Folge der Entlassung aufgrund dieser Verfügung

1.

Fällt der Entlassungszeitpunkt deshalb in den Zeitraum vom **21. Oktober 2021 bis zum 5. Januar 2022** weil das endgültige Strafende - ggfs. auch mehrerer Strafen - erreicht ist, so gilt der auf Grund dieser Verfügung nicht zu verbüßende Strafrest als erlassen.

2.

Fällt der Entlassungstermin deshalb in diesen Zeitraum, weil der bzw. dem Gefangenen nach § 57 StGB bzw. § 88 JGG Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde, so wird für den auf Grund dieser Verfügung nicht zu vollstreckenden Teil der Strafe Strafunterbrechung gewährt. Die Zeit der Strafunterbrechung wird unter der auflösenden Bedingung, dass die bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung nicht widerrufen wird, auf die Strafzeit angerechnet.

D.

Verfahren

1.

Die Justizvollzugsanstalten bzw. die Jugendstrafanstalt unterrichten diejenigen Straf- und Jugendstrafgefangenen, für die ein Gnadenerweis nach dieser Verfügung in Betracht kommt, von der eventuellen Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung im Gnadenwege und geben ihnen Gelegenheit, einen entsprechenden Antrag bei der Anstalt einzureichen.

2.

Die Entscheidung über Entlassungsanträge im Rahmen dieser Anordnung wird in Berliner Justizvollzugsanstalten den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern übertragen.

Sie setzen die Staatsanwaltschaft Berlin -Hauptabteilung Vollstreckung - von dem Zeitpunkt und dem Grund der vorzeitigen Entlassung in Kenntnis.

3.

Die Justizvollzugsanstalten bzw. die Jugendstrafanstalt vermerken auf dem Entlassungsschein:

„Vorzeitige Entlassung aufgrund des Gnadenerweises der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom XX 2021 - 4250/2/2-“

4.

In folgenden Fällen sind der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung - Ref. III C - zur Prüfung der vorzeitigen Entlassung im Einzelfall die jeweilige Gefangenenpersonalakte mit einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt bzw. der Jugendstrafanstalt vorzulegen:

- wenn zwar alle unter B. Ziff. 1. bis 4., aber nicht alle unter B. Ziff. 5. bis 9. genannten Voraussetzungen vorliegen, die bzw. der Gefangene aber dennoch aufgrund sonstiger besonderer Umstände als gnadenwürdig erscheint oder
- wenn zwar alle unter B. Ziff. 1. bis 9. genannten Voraussetzungen vorliegen, die bzw. der Gefangene aber dennoch aufgrund sonstiger besonderer Umstände als nicht gnadenwürdig erscheint sowie

- in Zweifelsfällen.

5.

Bei Gefangenen, welche die von einem Berliner Gericht verhängte zeitige Freiheitsstrafe/Gesamtfreiheitsstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe/Einheitsjugendstrafe in einer Justizvollzugsanstalt bzw. Jugendstrafanstalt eines anderen Bundeslandes verbüßen, unterrichtet die jeweilige auswärtige Justizvollzugsanstalt bzw. die auswärtige Jugendstrafanstalt diejenigen Gefangenen, für die ein Gnadenerweis nach dieser Verfügung in Betracht kommt, von der eventuellen Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung im Gnadenwege und gibt Gelegenheit, einen entsprechenden Antrag bei der Anstalt einzureichen.

Falls die bzw. der Gefangene einer eventuellen vorzeitigen Entlassung zustimmt, ist die jeweilige Gefangenenpersonalakte bzw. aussagekräftige Ablichtungen aus der Gefangenenpersonalakte (insbesondere Urteil, aktueller Vollzugsplan) mit einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt der

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
- Ref. III C -
Salzburger Straße 21 - 25
10825 Berlin

zur Entscheidung vorzulegen.

6.

Die Berliner Justizvollzugsanstalten bzw. die Jugendstrafanstalt Berlin berichten bis zum **13. Oktober 2021** die Zahl der Fälle, in denen gemäß vorstehender Verfügung voraussichtlich Gnadenerweise erteilt werden, und bis zum **3. November 2021** die Zahl der Fälle, in denen Gnadenerweise erteilt worden sind, der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung - Ref. III C (Gnade) - zu dem oben genannten Aktenzeichen.

Erforderlichenfalls nach zu erfassende Fälle sind bis zum **7. Januar 2022** ergänzend anzuzeigen, wobei eine Fehlanzeige erforderlich ist.

II. 2. Sammelgnadenerweis anlässlich der Corona-Pandemie

A.

Allgemeines

Der Sammelgnadenerweis anlässlich der Corona-Pandemie bezieht sich auf Verurteilte, gegen die die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anlässlich der Corona-Pandemie mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung – zuletzt mit Verfügung vom 21. April 2021 - nach Maßgabe von § 455a StPO für die Zeit ab dem 3. November 2020 bis zum 30. Juni 2021 aufgeschoben wurde (Geschäftszeichen III C 8 – 4300/14/6).

Die Geldstrafen, die den vom **3. November 2020 bis zum 30. Juni 2021** aufgeschobenen Ersatzfreiheitsstrafen zugrunde liegen, werden, sofern die unter **B.** genannten Voraussetzungen vorliegen, erlassen.

Der von dem Abgeordnetenhaus von Berlin gewählte Gnadenausschuss ist in der Sitzung am **23. Juni 2021** gehört worden.

B.

Voraussetzungen

Ein Erlass auf Grundlage dieses Sammelgnadenerweises darf nur in den folgenden Fällen ergehen:

1. die ursprünglich verhängte Geldstrafe darf 40 Tagessätze nicht übersteigen,
2. die ursprünglich verhängte Geldstrafe, die 40 Tagessätze, jedoch nicht 90 Tagessätze übersteigt, muss bereits bis zur Hälfte der Strafhöhe verbüßt oder durch Zahlung bzw. durch freie Arbeit beglichen sein,
3. die ursprünglich verhängte Geldstrafe, die 90 Tagessätze nicht übersteigt, muss sich gegen Verurteilte richten, die im Jahr 1961 oder früher geboren sind.

C. Ausschlussgründe

Der unter A. bezeichnete Straferlass wird nicht gewährt, sofern sich die Verurteilung auf Straftaten bezieht,

1. die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung - §§ 174 bis 184j StGB - sowie gegen das Gewaltschaltenschutzgesetz richten,
2. die sich gegen die körperliche Unversehrtheit - §§ 223 bis 225 StGB und § 323a StGB, sofern das im Vollrausch begangene Grunddelikt eine Gewalttat nach den vorstehend genannten Vorschriften darstellt – richten,
3. die aus politischer Motivation oder aus Hass begangen wurden oder sich gegen die öffentliche Ordnung richten – insbesondere §§ 86, 86a, 125, 126, 130, 130a, 131, 138, 185 bis 189 StGB,
4. die Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz betreffen.

D. Verfahren

1. Sind mehrere Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken, ist hinsichtlich jeder wie unter B. und C. geregelt zu verfahren, sofern die Summe der ursprünglich verhängten Geldstrafen 90 Tagessätze nicht übersteigt.
2. Die Strafvollstreckungsbehörde unterrichtet die Verurteilten vom Straferlass.
3. In folgenden Fällen sind der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung – Ref. III C – zur Prüfung des Straferlasses im Einzelfall die entsprechenden Akten mit einer kurzen Stellungnahme vorzulegen:
 - a. wenn zwar eine der unter B., aber ein oder mehrere unter C. genannten Ausschlussgründe vorliegen, die bzw. der Verurteilte aber dennoch aufgrund sonstiger besonderer Umstände als gnadenwürdig erscheint,
 - b. wenn zwar eine der unter B. genannten Voraussetzungen vorliegen und kein unter C. genannter Ausschlussgrund, die bzw. der Verurteilte aber dennoch aufgrund sonstiger besonderer Umstände als nicht gnadenwürdig erscheint,

- c. in Zweifelsfällen, insbesondere wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung überwiegt.
4. Die Staatsanwaltschaft Berlin berichtet vierteljährlich für das vergangene Quartal, jeweils zum 15. des Folgemonats, die Zahl der Fälle, in denen gemäß vorstehender Verfügung Gnadenerweise erteilt worden sind, der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
– Ref. III C (Gnade) – zu dem oben genannten Aktenzeichen.

i. V. Manfred Jäger

Dr. Dirk Behrendt